

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen der Firma KÜHLING & Co. GmbH, im folgenden KÜCO genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur innerhalb der Bindefrist angenommen werden.
- 1.4 Für alle Verträge gilt für die Firma KÜCO eine sofortige Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Frist, sofern dafür seitens des Auftragnehmers hierfür schwerwiegende Gründe oder erheblicher Lieferverzug vorliegen. Für den Fall der Unwirksamkeit der vorgenannten Regelung gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2. Lieferung und Versand

- 2.1 Die Lieferungen erfolgen entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma KÜCO zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma KÜCO bzw. des Frachtführers einzuhalten. In allen Auftragsbestätigungen, Versandpapieren und Rechnungen werden die Auftragsdaten der Firma KÜCO angegeben.
- 2.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

- 3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich einstprechend am Erfüllungsort.
- 3.2 Die Firma KÜCO ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen

Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder einzulagern.

§ 4. Qualität und Abnahme

- 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware einschlägigen und aktuellen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- 4.2 KÜCO behält sich vor, die Ware nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- 4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle durch KÜCO ermittelten Werte verbindlich und werden dem Auftragnehmer zur Kenntnis gegeben.
- 4.4 Für vereinbarte Vertragsstrafen für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vereinbarte und in Auftragsbestätigungen genannte Preise sind bindend. Jede nachträgliche Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.
- 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummern zeitnah nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist KÜCO berechtigt, angemessene Teilzahlungen zu leisten oder die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 5.4 Rechnungen sind zahlbar innerhalb der gemeinsam vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sollte die Ware nach Rechnungseingang geliefert werden, beginnt

die Zahlungsfrist mit Wareneingang (Datum des Eingangsstempels) bei KÜCO.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 6.2 Forderungsabtretungen gegen KÜCO sind nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt KÜCO grundsätzlich von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung im B2B Geschäft.
- 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer, nach Wahl durch KÜCO, kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. KÜCO hat in dringenden Fällen das Recht, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.
- 7.4 Der Auftragnehmer haftet für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten im gleichen Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Fracht-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt mit dem Tag des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. KÜCO wird den Auftragnehmer nach bekanntwerden unverzüglich unterrichten.

§ 8. Informationen und Daten

Daten des Auftraggebers, Produktionsmuster, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellungsvorschriften,

Werkzeuge, Einrichtungen usw., die KÜCO dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben unser Eigentum. Diese dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet und vervielfältigt werden. Dritten dürfen diese Informationen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und aufzubewahren.

§ 9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern KÜCO dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Patent-, Marken-, Urheber- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Leistungen frei.

§ 10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass alle mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich auftragsbezogen verarbeitet werden.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von KÜCO angegebene Lieferanschrift.
- 12.2 Für alle Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 12.3 Gerichtsstand ist der Firmensitz der Kühling & Co. GmbH, (Hamburg-Mitte).

§ 13. Abweichende Vereinbarungen

- 13.1 Abweichende Vereinbarungen zu unseren Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch KÜCO.